

## Votum

## Einheitliche Standards erforderlich

Die Qualität der Daten zur Nachhaltigkeit von Unternehmen ist oft nicht ausreichend.

Nachhaltigkeitsberichterstattung wird für immer mehr Unternehmen zur Pflicht. In der Praxis wird sie allerdings bisweilen als falsch verstandenes Marketinginstrument genutzt und Unternehmen betreiben damit „Greenwashing“. Der Fall DWS ist dafür nur ein Beispiel. Gleichwohl gilt: Die Erwartungen der Stakeholder in Sachen Nachhaltigkeit steigen stetig. Dies betrifft zunehmend auch steuerliche Aspekte, insbesondere die „Green Taxes“ wie beispielsweise die Plastikverpackungssteuer in Großbritannien und Spanien oder den CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus.

Absehbar kommt es daher zu einer Ausweitung der Tax-Compliance-Management-Systeme auf die Einhaltung von ESG-Kriterien. Die größte Herausforderung liegt dabei in der Erhebung und Überprüfung der erforderlichen Daten. Häufig liegen diese nämlich nicht in allen Konzerneinheiten in gleichem Umfang und in gleicher Qualität vor. Das lehrt uns die Erfahrungen aus der Einführung von konventionellen Tax-Compliance-Management-Systemen, Country-by-Country-Reporting und der globalen Mindeststeuer. Ein verpflichtendes einheitliches Rahmenwerk wäre hierbei hilfreich. Doch noch bestehen verschiedene Standards und Berichtspflichten mit abweichenden Anforderungen in Bezug auf die Daten. Zu empfehlen wäre eine Zusammenführung und Vereinheitlichung der Standards und Berichtspflichten durch den Gesetzgeber.

Henrik Sundheimer

Partner der Kanzlei Grant Thornton und Autor der Zeitschrift „Der Steuerberater“.



Grant Thornton



Schützenpanzer des Typs Marder: Große regulatorische Herausforderungen in der Rüstungsindustrie.

dpa

## Verteidigungssektor

# Militärindustrie gehemmt

Rechtliche Hürden behindern die militärische Zeitenwende. Der Forschungsbedarf ist hoch.

Thomas Klindt München

**W**eil viele Rüstungsunternehmen in Osteuropa staatlich kontrolliert werden und die meisten noch längst nicht so effektiv arbeiten wie westliche Rüstungsfirmen, ist davon auszugehen, dass es in den kommenden Jahren zu zahlreichen grenzüberschreitenden Fusionen und Übernahmen (M&A) kommen wird.

Auf diese Weise wird Know-how eingekauft, das Entwicklungstempo beschleunigt und die oft fehlende digitale Kompetenz implantiert. Das betrifft vor allem Technologien wie 3D-Druck, Datenanalyse, Weltraumsensorik, Blockchain, Robotik, Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz (KI).

Apropos KI: Wie die Militärtechnologie demnächst in der KI-Verordnung der EU behandelt wird, ist in Anbetracht gewaltiger Bußgeldsummen eine delikate Frage für die KI-Compliance in der rechtlichen Prüfung, der sogenannten Due Diligence.

Bei grenzüberschreitenden Fusionen in der Verteidigungsindustrie bleibt das regulatorische Umfeld die große Herausforderung: Exportkontrolle, Kriegswaffenkontrollrecht, Geheimschutz und Investitionskontrolle. Die Due Diligence sollte dazu einen Blick auf die Güterklassifizierung, das Genehmigungsmanagement und das IT-System werfen. Viel Zeit sollte der Investor

für die sektorspezifische Investitionskontrolle einplanen, insbesondere bei Auslandsanteilen von mehr als zehn Prozent: Üblicherweise werden mit der Bundesregierung öffentlich-rechtliche Verträge verhandelt, etwa zur Liefersicherheit, zur Sicherheit sensibler Informationen und zur Integrität der Geschäftsführung. Das geht nicht von heute auf morgen.

## Institutionelle Hürden

Da das Außenwirtschaftsgesetz ein strafbewehrtes Vollzugsverbot vorsieht, kann der Vollzug einer Übernahme abgebremst sein. Bei Post-M&A-Streitigkeiten stellt sich die Frage, wie gegenüber Gerichten, Sachverständigen und Zeugen mit als militärisch geheim klassifizierten Dokumenten – von deutscher Verschlusssache bis Nato Cosmic Top Secret – umgegangen werden kann. Letzteres ist ein Geheimhaltungsgrad, der in Deutschland wie „streng geheim“ behandelt wird. Daneben gibt es noch institutionelle Hürden, die der militärischen Zeitenwende im Weg stehen. Ein Punkt ist dabei weniger bekannt: Zahlreiche deutsche Universitäten haben sich verpflichtet, ausschließlich zu friedlichen Zielen zu forschen. Diese sogenannte Zivilklausel hat viele Drittmittelforschungsprojekte mit militärtechnologischem Hintergrund stranguliert. Unter Juristen ist umstritten, ob Zivilklauseln zulässig sind. Denn das Grundgesetz

garantiert die Freiheit von Forschung und Lehre. Die Verfassung verbietet, dass Deutschland einen Angriffskrieg führt; dagegen steht die defensive Wehrhaftigkeit außer Frage. Die Universitätsgremien sollten diese Klauseln abschaffen; die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie hat erheblichen Forschungsbedarf auf wissenschaftlichem Topniveau.

Auch die Private-Equity- und die Venture-Capital-Szene nähern sich Änderungen ihrer Investitionshaltungen an: Bisher steht vielfach eine ESG-Verpflichtung gegenüber den Investoren im Weg, wenn es um Finanzbeteiligungen im Verteidigungssektor geht. Ähnliche Hemmnisse können sich für die im Rahmen einer Private-Equity-Transaktion vielfach essenzielle Fremdfinanzierung ergeben.

Aber: Die veränderte sicherheitspolitische Lage legt neue Industrieprogramme auf, verspricht Wachstum und Marge und ist kaum von Rüstungs-ETFs beeinflusst. Ein reizvolles Feld. Bei ausländischen Investoren können allerdings wiederum investitionskontrollrechtliche Prüfungen den Einstieg erschweren.

Thomas Klindt ist Partner der Kanzlei Noerr und Autor bei der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

**StB** Der SteuerBerater

## Wirtschaftsprüfer

## Betriebliche Altersvorsorge

Ein Positionspapier soll die betriebliche Rente stärken.

**Düsseldorf.** Die gesetzliche Rentenversicherung wird durch die vorhersehbaren demografischen Verwerfungen erheblich geschwächt. Naturgemäß sind daher private und betriebliche Altersvorsorge wichtige Ergänzungen. Über die private Altersvorsorge hat das Bundeskabinett am 26. Juli 2023 beraten; ein Gesetzgebungsverfahren soll 2024 folgen.

Jedoch muss in gleicher Weise auch die betriebliche Altersvorsorge gestärkt werden. Hierzu hat das Institut der Wirtschaftsprüfer kürzlich ein Positionspapier mit fünf Aktionspunkten vorgelegt.

Konkret sollten danach erstens die arbeitgeberseitigen Garantieverpflichtungen abgesenkt und zweitens eine Änderung der

investorentseitig erwarteten Ausfinanzierungshöhe diskutiert werden. Drittens ist ein gesetzlich langfristig festgelegter Bewertungszinssatz notwendig. Dies würde Bewertungsschwankungen in der Handelsbilanz vermeiden.

Viertens müsste die steuerliche Abzugsfähigkeit in Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung gestärkt werden. Diese ist bisher aufgrund eigenständiger steuerlicher Bewertungsvorschriften stark eingeschränkt.

Schließlich sollte die betriebliche Altersvorsorge zwischen Arbeitgebern übertragbar gemacht werden, um sie für Mitarbeiter attraktiv zu halten und zugleich den Arbeitsmarkt zu flexibilisieren. Robert Ullmann

## Betriebsausgabenabzug

## Ausgaben fürs Gästehaus

Der Bundesfinanzhof bestätigt den Steuerabzug.

**München.** Streitig war vor dem Bundesfinanzhof (BFH) im Wesentlichen, ob Aufwendungen für ein Gästehaus dem einkommensteuerlichen Abzugsverbot unterliegen. Aufwendungen für Einrichtungen des Steuerpflichtigen dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen, wenn sie sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden.

Befindet sich jedoch eine Betriebsstätte oder ein Betrieb des Steuerpflichtigen in der räumlichen Nähe des jeweiligen Gästehauses, ist es nicht erforderlich, dass diese Einrichtung von den beherbergten Ge-

schaftsfreunden aufgesucht werden muss. Dies sahen die Finanzverwaltung und das erstinstanzliche Finanzgericht anders.

Dementgegen und somit für die Möglichkeit eines Abzugs von Aufwendungen spricht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bereits der Gesetzeswortlaut.

Nach dem Wortlaut sei lediglich schädlich, dass sich das Gästehaus außerhalb des Ortes „eines Betriebs“ des Steuerpflichtigen befindet. Dass „ein“ solcher Betrieb, welcher sich am Ort des Gästehauses befindet, auch von den beherbergten Geschäftsfreunden aufgesucht wird, also eine „besondere Betriebsbezogenheit“ vorliegen müsse, lasse sich dem Wortlaut nicht entnehmen, so die Richter. Christian Pelke